

Allgemeines

Ausbildungsdauer	36 Monate
Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan	www.bibb.de

Vergütung / Urlaub / Arbeitszeit (Tarif) Allgemeinverbindlichkeit beantragt

	gültig ab 01.08.2023	gültig ab 01.01.2025	gültig ab 01.03.2025	gültig ab 01.03.2026
1. Ausbildungsjahr	860,00 Euro	930,00 Euro	1.020,00 Euro	1.070,00 Euro
2. Ausbildungsjahr	945,00 Euro	1.015,00 Euro	1.090,00 Euro	1.140,00 Euro
3. Ausbildungsjahr	1.085,00 Euro	1.155,00 Euro	1.230,00 Euro	1.280,00 Euro

18. - 25. Lebensjahr = 26 Werktage Urlaub 26. - 30. Lebensjahr = 27 Werktage Urlaub 31. - 40. Lebensjahr = 28 Werktage Urlaub	40 Stunden (wöchentliche Arbeitszeit)
---	---------------------------------------

Urlaub gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz/Bundesurlaubsgesetz

unter 16 Jahre am 01.01.	mindestens 25 AT / 30 WT
unter 17 Jahre am 01.01.	mindestens 23 AT / 27 WT
unter 18 Jahre am 01.01.	mindestens 21 AT / 25 WT
ab 18 Jahre am 01.01.	mindestens 20 AT / 24 WT
AT = Arbeitstage (Montag bis Freitag)	WT = Werktage (Montag bis Samstag)

Siehe Auszug aus dem Tarifvertrag vom 28.01.2025 auf Seite 3:

§ 4 Mobilitätzuschuss

§ 6 Mehrarbeit/Nacharbeit

Prüfung nach HwO

Zwischenprüfung	vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres
Gesellenprüfung	am Ende der Berufsausbildung
Informationen erhalten Sie unter www.hwk-oldenburg.de -> Ausbildung -> Prüfung -> Allgemeine Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulassungsvoraussetzungen ▪ Prüfungszeiträume (Sommer: Mai bis Juli sowie Winter: November bis Januar) ▪ Anmeldefristen ▪ Prüfungsergebnisse ▪ Wiederholung von Prüfungen ▪ Vorzeige Zulassung und Externenprüfung ▪ Zweitschriften von Prüfungszeugnissen 	
Die zuständigen Sachbearbeiter im Prüfungswesen für Kammerausschüsse bzw. der Kreishandwerkerschaften finden Sie auf unserer Homepage unter www.hwk-oldenburg.de -> Ausbildung -> Prüfung -> Prüfungstermine von Kammerausschüssen bzw. Prüfungszuständigkeit von Innungen im Kammerbezirk der Handwerkskammer Oldenburg.	

Überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen (ÜLUs)

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer	Dauer in Wochen
ab 1.	G-BAE1/18	1 Arbeitswoche
ab 1.	G-BAE2/18	1 Arbeitswoche
ab 2.	BAE1/18	1 Arbeitswoche
ab 2.	BAE2/18	1 Arbeitswoche
ab 2.	BAE3/18	1 Arbeitswoche
ab 2.	BAE4/18	1 Arbeitswoche

- (1) Lehrgangsort ist das Berufsbildungszentrum Handwerk der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Rostrup.
- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Kreishandwerkerschaft Ammerland.

Berufsschulstandorte

Cloppenburg	BBS Technik Cloppenburg Lankumer Feldweg 49611 Cloppenburg	Tel.: 04471 9495-0 Fax: 04471 9495-36 E-Mail: info@bbs-tech-clp.de Internet: www.bbs-tech-clp.de
Delmenhorst	BBS II Delmenhorst Wiekhorner Heuweg 56 - 58 27753 Delmenhorst	Tel.: 04221 855-0 Fax: 04221 855-72 E-Mail: verwaltung@bbs2.de Internet: www.bbs2.de
Oldenburg	BBS 3 der Stadt Oldenburg Maastrichter Straße 27 26123 Oldenburg	Tel.: 0441 98361-0 Fax: 0441 98361-40 E-Mail: schule@bbs3-ol.de Internet: www.bbs3-ol.de

Auszug aus dem Tarifvertrag vom 28.01.2025:
§ 4 Mobilitätszuschuss

1. Die Auszubildenden haben ab dem 01.03.2025 ein Wahlrecht, ob sie monatlich einen Zuschuss zu einem ÖPNV-Dauer-Ticket, das mindestens für einen Monat gültig sein muss, für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen ihrer Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte sowie der Berufsschule in Anspruch nehmen.
2. Auszubildende, die von diesem Wahlrecht Gebrauch machen, erhalten die tatsächlich entstandenen monatlichen Kosten des Tickets vom jeweiligen Ausbildungsbetrieb erstattet. Voraussetzung ist der Zugang einer Erklärung des Auszubildenden in Textform beim Ausbildungsbetrieb, von dem Wahlrecht nach § 4 dieses Tarifvertrages Gebrauch machen zu wollen und die Vorlage eines entsprechenden Nachweises der tatsächlich entstandenen Kosten seitens des Auszubildenden gegenüber dem Ausbildungsbetrieb.
3. Sofern Auszubildende sich dafür entscheiden, von diesem Wahlrecht Gebrauch zu machen, wird der für den Zuschuss anfallende Betrag vom Ausbildungsbetrieb von der Höhe der Brutto-Ausbildungsvergütung abgezogen. Die Erstattung der tatsächlich entstandenen monatlichen Kosten des Tickets gemäß § 4 Ziffer 2 erfolgt bis zur nachgewiesenen Höhe, maximal jedoch bis zur Höhe der jeweils geschuldeten tariflichen Ausbildungsvergütung gemäß § 2 dieses Tarifvertrages.

§ 6 Mehrarbeit/Nacharbeit

1. Mehrarbeit ist für jugendliche Auszubildende, außer im Falle des § 8 Absatz 2 und in Notfällen gemäß § 21 des Jugendarbeitsschutzgesetzes, verboten. Die in diesen Fällen zulässige Mehrarbeit ist durch Freizeit entsprechend den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes auszugleichen.
2. Mehrarbeit von Auszubildenden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist die über die wöchentliche Arbeitszeit nach § 5 hinausgehende Arbeitszeit. Bis zu 8 Mehrarbeitsstunden innerhalb eines Quartals können zuschlagsfrei in Freizeit ausgeglichen werden. Jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. sind alle bis dahin aufgelaufenen Mehrarbeitsstunden durch Freizeit auszugleichen, wenn das nicht erfolgt, mit folgendem Zuschlag zu bezahlen: im 1. Ausbildungsjahr 2,00 Euro, im 2. Ausbildungsjahr 2,50 Euro, im 3. Ausbildungsjahr 3,00 Euro
Die Berechnung der Gesamtvergütung für jede Mehrarbeitsstunde, die nicht in Freizeit ausgeglichen wird, erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{\text{monatliche Ausbildungsvergütung nach § 2}}{\text{tarifliche Arbeitszeit nach § 5}} + \text{Mehrarbeitszuschlag nach § 6}$$

3. Für Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist ebenfalls der unter § 6 Absatz 2 festgelegte Zuschlag und beim Zusammentreffen mit Mehrarbeit sind folgende Zuschläge zu bezahlen: im 1. Ausbildungsjahr 4,00 Euro, im 2. Ausbildungsjahr 5,00 Euro, im 3. Ausbildungsjahr 6,00 Euro
4. Wird ein Auszubildender nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vor 4 Uhr beschäftigt, so erhält er für jede Nacharbeitsstunde neben der Ausbildungsvergütung den unter § 6 Absatz 2 festgelegten Zuschlag. Handelt es sich bei der Nacharbeit zugleich um Mehrarbeitsstunden und/oder Arbeit an Sonn- oder Feiertagen, so erhält der Auszubildende (Lehrling) den in § 6 Absatz 3 festgelegten Zuschlag für den Fall des Zusammentreffens von Mehrarbeit und Arbeit an Sonn- oder Feiertagen.